



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

**zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates
zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren
(Ratsdokument 5208/09 – COPEN 7 – vom 20.1.2009)**

erarbeitet vom

Europaausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt JR Heinz Weil, Paris, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, Dresden
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt
Rechtsanwalt Andreas Max Haak, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus Heinemann, Brüssel
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, Köln
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert Westenberger, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal, Celle

und

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt Dr. Tido Park, Dortmund
Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Rechtsanwältin Tanja Ortel, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

April 2009

BRAK-Stellungnahme-Nr. 12/2009

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER · THE GERMAN FEDERAL BAR · BARREAU FEDERAL ALLEMAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts · <http://www.brak.de>

Brüssel: Avenue des Nerviens 85, bte 9 ° B-1040 Brüssel ° Telefon: +32 (2) 7 43 86 46 ° Telefax: +32 (2) 7 43 86 56 ° E-Mail: brak.bxl@brak.eu
Berlin: Hans Litten Haus ° Littenstraße 9 ° D-10179 Berlin ° Telefon: +49 (30) 28 49 39-0 ° Telefax: +49 (30) 28 49 39-11 ° E-Mail: zentrale@brak.de

Verteiler:

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament

- Ausschuss bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

- Rechtsausschuss

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 142.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt den vorliegenden Vorschlag eines Rahmenbeschlusses zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren ab. Der vorgeschlagene Informationsaustausch führt zu einer enormen Mehrbelastung der beteiligten Ermittlungsbehörden und damit zu einer Verlängerung der Dauer entsprechender Verfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei dem durch den Informationsaustausch ermöglichten Verfahren der Konsultation zur Bestimmung des am besten geeigneten Staates nicht um ein rechtsförmiges Verfahren, so dass effektiver Rechtsschutz gegen entsprechende Entscheidungen, die unter Umständen einschneidend in die Interessensphäre eines Beschuldigten eingreifen, nicht gewährleistet ist.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt das grundsätzliche Anliegen des Vorschlags, mehrfache Strafverfahren aufgrund „positiver Kompetenzkonflikte“ innerhalb der Union zu vermeiden. Eine solche Mehrfachverfolgung führt nicht nur zu unnötiger Mehrarbeit und damit einer ineffektiven Verwendung der unionsweit zur Verfügung stehenden Ressourcen, sondern auch zu unzumutbaren Belastungen für die am Verfahren Beteiligten.

Gleichwohl hält die Bundesrechtsanwaltskammer den vorliegenden Vorschlag zur Schaffung eines „Informations- und Konsultationsverfahrens“ nicht für geeignet, die mit „positiven Kompetenzkonflikten“ einhergehenden Probleme befriedigend zu lösen.

III.

Der vorgeschlagene Informationsaustausch führt zu einer enormen Mehrbelastung der beteiligten Ermittlungsbehörden, die in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Mehrbelastung durch mehrfache Strafverfahren innerhalb der Union steht. Sowohl der vorgeschlagene Informationsaustausch als auch die nachfolgende Konsultation führen zwangsläufig zu einer erheblichen und im Regelfall inakzeptablen Verzögerung. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet wurde.

Gegen die Praktikabilität des vorgeschlagenen Verfahrens spricht insoweit auch, dass kaum damit zu rechnen sein dürfte, dass die vorgesehene Informationsübermittlung bereits im Zusammenhang mit der Einleitung von Ermittlungen erfolgen wird. Vielmehr muss angesichts möglicher Gefährdungen des Untersuchungserfolges davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Übermittlung in der Regel erst mit dem Abschluss der Ermittlungen erfolgen wird und daher Mehrfachverfolgungen bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht vermieden werden können.

IV.

Ohne rechtlich bindende Vorgaben zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates bzw. eines Gerichts erfasst das vorgeschlagene Informations- und Konsultationsverfahren lediglich solche Fälle, in denen eine Einigung derjenigen Staaten, nach deren innerstaatlichem Recht eine Verfolgungszuständigkeit gegeben ist und die an einer Verfolgung der Tat interessiert sind, grundsätzlich auch heute schon möglich ist. Daher erscheint fraglich, ob das vorgeschlagene Verfahren auch in den Fällen zu einer eindeutigen und endgültigen Zuständigkeitsbestimmung führen wird, in denen eine Einigung der beteiligten Staaten nicht ohne weiteres auf der Hand liegt.

Gegen den vorliegenden Vorschlag spricht aber vor allem, dass eine Zuständigkeitsbestimmung die letztlich allein auf einer Einigung beruht, mangels Bindung an entsprechende Vorgaben rechtlich allenfalls eingeschränkt nachprüfbar ist. Angesichts der für einen Beschuldigten gravierenden Konsequenzen, die mit einer unionsweiten Zuständigkeitsbestimmung einhergehen, und der nicht auszuschließenden Gefahr einer im Einzelfall nach unsachgemäßen Kriterien erfolgenden Zuständigkeitsbestimmung ist dies nicht hinnehmbar.

So hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Europäischen Haftbefehl klargestellt, dass der Zweck des Freiheitsrechts auf Auslieferungsschutz nicht darin liege, den Betroffenen einer gerechten Bestrafung zu entziehen, sondern darin, zu verhindern, dass Bürger gegen ihren Willen aus der ihnen vertrauten Rechtsordnung entfernt werden. Jeder Staatsangehörige soll vor den Unsicherheiten einer Aburteilung unter einem ihm fremden Rechtssystem und in schwer durchschaubaren fremden Verhältnissen bewahrt werden (BVerfGE 113, 273, 293).

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass eine in das freie Ermessen der beteiligten Behörden gestellte Einigung im Hinblick auf die Zuständigkeit des geeigneten Staates, die keiner rechtlichen Überprüfung zugänglich ist, zumindest in der Bundesrepublik Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen scheitern muss.

V.

Statt des vorgeschlagenen, kaum praktikablen Versuches, die Folgen „positiver Kompetenzkonflikte“ durch ein Informations- und Konsultationsverfahren abzumildern, sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer der Versuch unternommen werden, „positive Kompetenzkonflikte“ innerhalb der Union als solche zu vermeiden. Nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Gebrauchs von Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung scheint die Zeit gekommen, das bestehende System, nach dem mehrere Mitgliedstaaten zur Entscheidung über dieselbe Straftat zuständig sein könnten, durch bindende Regeln zu ergänzen, die die Zuständigkeit allein einem einzigen Mitgliedstaat zuweisen. Insoweit könnten die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten durch Anwendung der Zuständigkeitsregeln selbst - und ohne das Erfordernis eines zeitraubenden Informations- und Konsultationsverfahrens - feststellen, ob ihr Mitgliedstaat im betreffenden Fall zuständig ist oder nicht. Nur dann, wenn die Zuständigkeitsregeln in Bezug auf bestimmte Fälle nicht

ausreichend klar sind, könnte es erforderlich werden, die Entscheidung eines Gerichts einzuholen.

Entsprechende Regelungen, an die auch eine europaweite Regelung anknüpfen könnte, finden sich für die Bundesrepublik Deutschland in den §§ 7 ff. der StPO. Von besonderer Bedeutung dürfte im Hinblick auf den auch vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Gedanken des Schutzes der Interessen des Beschuldigten bei einer grenzüberschreitenden Regelung vor allem die Regelung des § 8 Abs. 1 StPO sein, nach der ein Gerichtsstand auch bei dem Gericht begründet ist, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

- - -